Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3598**

15. Wahlperiode 15. 07. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rita Pawelski, Maria Eichhorn, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3517 –

Lebenssituation von Frauen und Mädchen aus muslimischen Familien in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Gastarbeiteranwerbungen in den 60er-Jahren, den Familiennachzug nach dem Anwerbestopp im Jahr 1973 und der zunehmenden Migration wanderten und wandern Menschen aus islamisch geprägten Ländern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie brachten und bringen ihre Kultur und Tradition, ihre Arbeitskraft sowie ihre Religion mit nach Deutschland. Derzeit leben bei uns etwa drei Millionen Muslime, die nach den beiden christlichen Konfessionen die drittgrößte Glaubensgemeinschaft bilden.

Oftmals kontrovers diskutiert wird die Rolle der Frau im Islam. Viele der in Deutschland lebenden Muslimas sind erfolgreiche Unternehmerinnen, Politikerinnen, Künstlerinnen oder Wissenschaftlerinnen. Doch scheint vielen Frauen aus muslimischen Familien Gleichberechtigung, Partnerschaft, Selbstverwirklichung und Emanzipation vorenthalten zu werden. Der lange Kampf vieler Politikerinnen, Politiker, von Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen um mehr Gleichberechtigung von Frauen und das heutige Selbstverständnis von einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Beruf, Politik und Gesellschaft scheint oftmals nur marginale bis gar keine Auswirkungen auf diesen Personenkreis zu haben.

Ziel dieser Anfrage ist es, Informationen über die Lebenssituation von Muslimas in Deutschland zu erhalten. Auf diese Weise können Integrationsfragen und ein politischer Handlungsbedarf genauer herausgearbeitet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2000 ausführlich eine Große Anfrage zum Thema „Islam in Deutschland“ beantwortet (Bundestagsdrucksache 14/4530 vom 8. November 2000).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juli 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sie hat darin einleitend ausgeführt:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine harmonische Eingliederung der muslimischen Zuwanderer und ihrer in Deutschland aufgewachsenen Kinder in die deutsche Gesellschaft für eine friedliche und zivile Bürgergesellschaft unerlässlich ist. Sie weiß, dass nicht nur die ethnischen und kulturellen, sondern auch die religiösen Werte für viele Zuwanderer ein wesentliches Identifikationselement darstellen“ (S. 2).

Diese Aussage hat nichts an ihrer Aktualität verloren. Sie gilt auch für die Lebenssituation muslimischer Frauen und Mädchen.

Die Beantwortung vieler Fragen in der Kleinen Anfrage erforderte Statistiken, die spezielle Aussagen zu Personen muslimischen Glaubens enthalten. Der Erfassung der Daten einer Personengruppe, die nur nach ihrer Religionszugehörigkeit bestimmt ist, stehen jedoch gewichtige Rechtsprinzipien, vor allem die Verpflichtung zur staatlichen Neutralität sowie der Datenschutz, entgegen. Die Erhebung von personenbezogenen Angaben über die Religionszugehörigkeit ist daher nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen zulässig. Aussagekräftige Statistiken zur Beantwortung der Fragen liegen der Bundesregierung folglich nur in wenigen Bereichen vor.

Aus Gründen der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betonten Neutralität des Staates in religiösen und weltanschaulichen Fragen kann die Bundesregierung darüber hinaus auch keine Fragen zur Auslegung des Korans oder anderer religiöser Schriften und Grundsätze beantworten.

Problematisch ist auch, dass die Kleine Anfrage stark auf den religiösen Aspekt der Lebenssituation von muslimischen Frauen und Mädchen abstellt. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass sie aus unterschiedlichen kulturellen und/oder religiösen Kontexten stammen und viele Integrationsprobleme muslimischer Familien nicht religions-, sondern migrationsbedingt sind. Sie gleichen hierin durchaus den Problemen von Migrantinnen und Migranten anderer Religionszugehörigkeit.

Hinzu kommt, dass negative Zuschreibungen gegenüber muslimischen Frauen Berufschancen und soziale Eingliederung auch nicht religiös gebundener oder nicht konservativen islamischen Gruppen zugehöriger Personen blockieren können.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Differenzierungen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen befasst sich die Bundesregierung durchaus mit den Problemen und Fragen der Frauen und Mädchen mit islamischer Glaubenszugehörigkeit. Auch ihnen kommen die vielfältigen Integrationsmaßnahmen des Zuwanderungsgesetzes zugute.

Als weitere Maßnahmen über die Integrationsangebote hinaus seien beispielhaft genannt:

Das Auswärtige Amt legt auf Frauenprojekte einen besonderen Schwerpunkt. Frauen, insbesondere junge Frauen in den „jungen“ Gesellschaften der islamischen Welt sind eine prioritäre Zielgruppe in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, zumal diese, wie die beiden Arab Human Development Reports der VNDP 2002 und 2003 feststellen, bislang weitgehend marginalisiert sind. Beispiele sind das Programm des Pädagogischen Austauschs für Lehrerinnen/Schulleiterinnen aus der islamischen Welt, ein Expertengespräch des Auswärtigen Amtes zur Scharia vom 16. September 2002 und die Konferenz „Frauen in der islamischen Welt – Musliminnen in Deutschland: positive Rollenmodelle“.

Das Bundesministerium des Innern hat im Rahmen des interreligiösen/interkulturellen Dialogs in den Jahren 2003 und 2004 Projekte des Begegnungs- und Fortbildungszentrums muslimischer Frauen e. V. unter dem Thema „Dialog statt

Konfrontation“ gefördert. Es unterstützt ferner Modellprojekte von Begegnungs- und Fortbildungszentren, die sich an muslimische Frauen als Zielgruppe richten (s. Antwort auf Frage 39).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zwei aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zur Lebenssituation von Migrantinnen in Deutschland vornehmen lassen, in denen Rahmenbedingungen ermittelt sowie Integrationserfahrungen und -wahrnehmungen aus der Sicht und Einschätzung der Betroffenen erhoben worden sind. Die Auswertung verspricht auch Erkenntnisse über die Lebenssituation muslimischer Frauen.

Bei der Untersuchung ‚Viele Welten leben, Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund‘ handelt es sich um eine von Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning und Dr. Yasemin Karakasoglu (Universität Duisburg/Essen) durchgeführte quantitative Erhebung.

Bei der wissenschaftlichen Untersuchung ‚Die Lebenssituation älterer alleinstehender Migrantinnen‘ handelt es sich um eine von Dr. Ingrid Matthäi vom Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e. V., Saarbrücken, durchgeführte qualitative, teilstandardisierte Erhebung der Lebenssituation älterer allein stehender ausländischer Frauen.

Beide Untersuchungen werden in Kürze veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ferner eine repräsentative Untersuchung über die „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ in Auftrag gegeben, in der neben 10 000 in Deutschland lebende Frauen auch 500 Frauen türkischer und russischer Nationalität interviewt werden. Es sind insoweit auch Erkenntnisse über Gewalt gegen muslimische Frauen zu erwarten. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Herbst 2004 veröffentlicht.

I. Statistische Ausgangslage

1. Wie viele Einwohner muslimischen Glaubens leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (getrennt nach Geschlecht)?

Die deutsche Statistik bietet keine Handhabe, den muslimischen Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland differenziert abzubilden. Dies liegt u. a. daran, dass bei den deutschen Meldebehörden Muslime unter dem Merkmal Religionszugehörigkeit als „Verschiedene“ gezählt werden. Ebenfalls ist es bislang nicht möglich, die Ausländer und Ausländerinnen – beispielsweise mit Hilfe des Ausländerzentralregisters (AZR) – nach ihrer jeweiligen Religionszugehörigkeit zu differenzieren. Die durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 geschaffene Möglichkeit, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit im AZR zu speichern, kann sich bezogen auf statistische Zwecke erst in der Zukunft auswirken, da die früher erhobenen Datenbestände diese Merkmale noch nicht erfassen.

Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage „Islam in Deutschland“ wurde die ungefähre Größenordnung der Zahl der in Deutschland lebenden Muslime zum Stand Ende 1999 auf 2,8 bis 3,2 Millionen geschätzt. Bei Fortschreibung dieses Ansatzes müsste man zum Stand Ende 2003 von einer geschätzten Größenordnung von etwa 3,1 bis 3,5 Millionen deutschen wie ausländischen Muslimen in Deutschland ausgehen.

2. Aus welchen Staaten und jeweils in welcher Anzahl kamen Migranten muslimischen Glaubens nach Deutschland (getrennt nach Geschlecht)?

Da die Zahl der in Deutschland lebenden Migranten und Migrantinnen muslimischen Glaubens nicht bekannt ist (siehe Antwort auf Frage 1), kann auch nicht genau gesagt werden, aus welchen Ländern sie stammen. Es kann nur angegeben werden, dass sich zum 31. Dezember 2003 in Deutschland etwa 2,6 Millionen Ausländer, davon etwa 45 Prozent weiblich, aufhalten, die ihrer Staatsangehörigkeit nach aus Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung stammen, vor allem aus der Türkei (1 877 661 Personen, davon 866 825 weiblich), Bosnien-Herzegowina (167 081/80 414), dem Irak (83 821/28 348), dem Iran (81 495/34 485), Marokko (79 794/31 725) und Afghanistan (65 830/29 651). Analog der Schätzung in der Großen Anfrage „Islam in Deutschland“ läge eine Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2003 bei etwa 2,2 bis 2,5 Millionen Ausländern und Ausländerinnen muslimischen Glaubens in Deutschland. Zu Migranten und Migrantinnen muslimischen Glaubens, die mittlerweile deutsche Staatsbürger geworden sind, siehe Antwort auf Frage 3.

3. Wie viele deutsche Staatsbürger sind muslimischen Glaubens (getrennt nach Geschlecht und Alter)?

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor (siehe auch Antwort auf Frage 1).

Bei der letzten in Deutschland durchgeführten Volkszählung vom 25. Mai 1987 wurden zu diesem Zeitpunkt 48 000 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit muslimischen Glaubens gezählt. In der Zeit von 1988 bis 2003 wurden etwa 900 000 Ausländer mit bisheriger Staatsangehörigkeit aus Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung eingebürgert, vor allem aus der Türkei (603 559 Personen), dem Iran (57 329) und Marokko (45 991). Wie viele hiervon tatsächlich muslimischen Glaubens waren und sich noch in Deutschland aufhalten, ist nicht bekannt. Daher und aufgrund des unverhältnismäßig großen Aufwandes wurde auf die zusätzliche Feststellung von Alter und Geschlecht der Eingebürgerten verzichtet.

Der Bundesregierung liegen auch keine Zahlen über die deutschen Konvertiten vor, die zum Islam übergetreten sind.

4. Wie viele muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen, wie viele taten dies unter Annahme einer doppelten Staatsangehörigkeit (getrennt nach Geschlecht)?

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 3.

5. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele so genannte Rückbürgerungen muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu verzeichnen waren und in welche Länder diese erfolgten?

Hierzu gibt es keine statistischen Daten.

6. Welche Altersstruktur weist die muslimische Bevölkerung in Deutschland auf (getrennt nach Geschlecht)?

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. Wie viele muslimische Frauen und Mädchen in welchem Alter sind im Zuge des Familiennachzuges seit 1973 jährlich nach Deutschland gekommen?

Die Visastatistik zum Familiennachzug bezieht sich auf den Ort der Antragstellung und enthält keine bzw. keine verlässlichen Angaben zur Religionszugehörigkeit der nachziehenden Familienangehörigen. Das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 sieht auch für die Visadatei nur die Speicherung von freiwilligen Angaben zur Religionszugehörigkeit vor.

8. Wie hat sich die Geburtenrate pro Frau bei den Muslimas, die in Deutschland geboren sind, und bei denen, die zugewandert sind, seit 1973 entwickelt?

Zu den Geburten liegen Angaben zur Zugehörigkeit der Mutter zu einer islamischen Religionszugehörigkeit seit 2000 vor. Wie viele von ihnen deutscher Herkunft sind und wann die anderen nach Deutschland kamen, ist nicht bekannt. Es liegen lediglich Angaben darüber vor, inwieweit Kinder muslimischer Mütter ausländische Eltern oder mindestens einen deutschen Elternteil (einschließlich eingebürgerter Personen) haben und wie viele dieser Lebendgeborenen mit ausländischen Eltern und muslimischer Mutter eine ausländische oder die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz) besitzen. Geburtenraten lassen sich aus den vorhandenen Angaben nicht berechnen.

Lebendgeborene von Müttern islamischer Religionszugehörigkeit

Jahr	Mutter islamische Religionsgemeinschaft insgesamt	davon		
		Eltern Ausländer*), Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Eltern Ausländer*), Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit	Mutter oder Vater oder beide deutsch**)
2000	73 365	25 423	28 170	19 772
2001	69 103	21 794	25 420	21 889
2002	68 600	19 570	24 007	25 023

*) Einschließlich nicht verheiratete ausländische Mutter ohne Angabe zum Vater
**) Einschließlich nicht verheiratete deutsche Mutter ohne Angabe zum Vater

II. Religion

9. Welche islamischen Glaubensrichtungen sind in Deutschland besonders vertreten?

In Deutschland sind vertreten:

- Sunniten
- Schiiten
- Aleviten, vorwiegend aus der Türkei
- Ahmadiyya-Muslim-Bewegung, vor allem aus Pakistan
- weitere zahlenmäßig sehr geringe Vertreter anderer islamischer Gruppierungen, u. a. aus den Ländern Iran, Irak, Libanon, Syrien.

10. Wie hat sich die Zahl der Anhänger der verschiedenen islamischen Glaubensgemeinschaften in Deutschland entwickelt?

11. Welche islamischen Religionsgemeinschaften haben in den letzten Jahren verstärkt Zulauf verzeichnen können?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Zahlen vor.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Frauen, die sich in den vom Verfassungsschutz als islamistisch eingestuften Vereinigungen engagieren?

    Wenn ja, wie hoch ist deren Anteil?

Frauen nehmen häufig gemeinsam an diversen Veranstaltungen islamistischer Organisationen in und um die Moschee herum teil. So bietet beispielsweise die größte islamistische Vereinigung, die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG) für Frauen vielfältige Aktivitäten an, die sich vor allem auf die Bereiche Haushaltsführung und Kindererziehung konzentrieren. Neben entsprechenden Freizeitangeboten werden die in der IGMG engagierten Frauen vor allem in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kinder und Jugendlichen eingebunden. Aus der Teilnahme an solchen Aktivitäten lassen sich aber keine Rückschlüsse daraus ziehen, ob und inwieweit sich die betreffenden Frauen auch aktiv für die Ziele dieser Organisationen engagieren. Dazu liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Erkenntnisse vor.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Auslegung des Korans und der Überlieferungen des Propheten Mohammeds hinsichtlich der Rechte von Frauen die jeweiligen Religionsgemeinschaften vertreten?

Nein. Siehe auch Vorbemerkung (Neutralitätspflicht des Staates).

14. Inwieweit werden von diesen Gemeinschaften Interpretationen des Korans und der Überlieferungen des Propheten Mohammed vertreten, die im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG stehen?

15. Inwiefern werden von diesen Gemeinschaften Auslegungen des Korans und der Überlieferungen des Propheten Mohammed vertreten, die dem Staat die Erfüllung seiner Pflichten aus Artikel 3 GG – die tatsächliche Gleichberechtigung von Mann und Frau zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken – erschweren?

    Welche Spannungen bestehen in dieser Hinsicht zwischen Artikel 3 GG und Artikel 4 GG?

Keine Erkenntnisse.

16. Sieht der Koran nach Kenntnis der Bundesregierung Sanktionen vor, wenn eine Frau das Kopftuch, wie es laut Informationsbroschüre des Islamrats die Suren 33,59 und 24,31 vorschreiben, nicht trägt?

    Gibt es unterschiedliche Interpretationen dieser Koranstellen bei Schiiten, Sunniten oder anderen islamischen Glaubensrichtungen?

Der Islam kennt keine zentrale Lehr- und Rechtsinstanz, die in allen theologischen und religiösen Fragen für die Muslime verbindlich entscheiden könnte.

Demzufolge vertreten Muslime in bestimmten Angelegenheiten der Ausübung ihrer Religion, wie zum Beispiel in der Frage der Geltung der Bekleidungsvorschriften, durchaus unterschiedliche Auffassungen. Die Interpretation der koranischen Texte zur Bedeckungspflicht der Frau durch islamische Theologen reicht von der bloßen Aufforderung zu anständiger Bekleidung über die Bedeckung der Haare bis zur Verhüllung des ganzen Körpers (z. B. Tschador). Auch nationale und kulturelle Traditionen in den Herkunftsländern spielen eine Rolle. Dem in religiösen Angelegenheiten neutralen Staat bleibt es verwehrt, die Bewertung einer theologischen Frage selbst vorzunehmen (siehe auch Vorbemerkung).

17. Sind Tendenzen erkennbar, dass das Tragen des Kopftuches zugenommen hat?

    Wenn ja, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Gründe es dafür gibt?

Der Bundesregierung sind keine empirisch abgesicherten wissenschaftlichen Untersuchungen zur Frage, ob das Tragen des Kopftuches zugenommen hat, bekannt.

18. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob von muslimischen Gemeinden in Deutschland auf muslimische Mädchen oder deren Familien eingewirkt wird, damit sich Mädchen und Frauen auch äußerlich als Muslimas zu erkennen geben?

    Falls ja, in welcher Form wird auf sie eingewirkt?

Viele der in Deutschland tätigen muslimischen Organisationen halten in dieser Frage überwiegend am verbindlichen Charakter der Bekleidungsvorschriften fest. Im April 2004 haben 64 Organisationen eine gemeinsame Stellungnahme zur „Kopftuchdebatte“ abgegeben. Darin heißt es: „Die unterzeichnenden Organisationen stimmen darin überein, dass das Tragen oder Nicht-Tragen eines Kopftuches nicht über die Zugehörigkeit eines Menschen zum Islam entscheidet. … Gleichwohl gebietet der Islam, nach allen islamischen Rechtsschulen, das Einhalten bestimmter Bekleidungsvorschriften, und zwar für Mann und Frau. Der Frau ist geboten, sich bis auf Hände, Füße und Gesicht zu bekleiden, dazu gehören einstimmig die Kopfhaare.“ Die Entscheidung über das Tragen eines Kopftuches sollten Frauen aus freiem Willen treffen. Zu den Unterzeichnern der Erklärung gehören neben dem Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. und dem Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V., zwei türkische Verbände (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG und Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.) sowie zahlreiche kleinere Organisationen. Die größte türkisch-islamische Organisation in Deutschland, die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V., hat die Erklärung nicht mitgetragen. Dennoch lässt sich das Dokument als gemeinsame Position eines Teils der organisierten Muslime werten. Ob diese Organisationen darüber hinaus auf das Tragen des Kopftuchs auf muslimische Mädchen oder deren Familien einwirken, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Unabhängige islamische Frauenorganisationen hingegen vertreten liberale und moderne Auffassungen, wonach auch die im Koran genannten Bekleidungsregeln einer aktuellen und den Lebensbedingungen der Frauen angemessenen Auslegung bedürfen.

In den Moscheen und Islamischen Zentren wird nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz erzieherisch auf Mädchen und Frauen eingewirkt. Im Rahmen von Koranunterricht und anderen für Frauen bestimmten Aktivitä-

ten wird den Mädchen und Frauen vermittelt, als Muslima nach außen hin als solche erkennbar aufzutreten und hierauf auch stolz zu sein. Insbesondere in Zusammenhang mit dem „Kopftuchverbot“ und den Gesetzesvorhaben der Länder hierzu ist in den Moscheen und Islamischen Zentren zur Teilnahme an Demonstrationen und Protestkundgebungen aufgerufen und ein gewisses Gemeinschaftsgefühl gestärkt worden.

Die mitgliederstärkste islamistische Organisation IGMG befürwortet das Tragen des Kopftuchs, vermeidet es jedoch, sich explizit negativ über unverschleierte Frauen zu äußern. Zumindest nach außen stellt sie die Entscheidung für oder gegen das Kopftuch als eine individuelle Glaubensentscheidung dar.

19. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, um eine Diskussion zum Thema Gleichberechtigung in konservativ islamischen Gruppen zu fördern?

Grundsätzlich ja. Die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter kann im Rahmen geförderter Veranstaltungen des interreligiösen/interkulturellen Dialoges angesprochen werden.

III. Erziehung und Bildung

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob muslimische Eltern in Deutschland der Bildung und Ausbildung ihrer Söhne eine größere Bedeutung als der ihrer Töchter beimessen?

Die Bundesregierung hat hierzu keine empirisch nachweisbaren Erkenntnisse.

Die Untersuchung ‚Viele Welten leben‘ (s. Vorbemerkung) lässt die Vermutung zu, dass muslimische Eltern in der Regel auf die Bildung und Ausbildung ihrer Töchter genau so großen Wert wie auf die ihrer Söhne legen.

21. Wie hoch ist die Analphabetenquote in Deutschland lebender Muslime (getrennt nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit)?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

22. Welchen Einfluss haben die Religionsgemeinschaften und Koranschulen auf die Erziehung von Mädchen aus muslimischen Familien in Deutschland?

Siehe Antwort auf Frage 21.

23. Wie viele Mädchen und Jungen aus muslimischen Familien besuchen in den Bundesländern einen Kindergarten (Angaben zur Staatsangehörigkeit)?

Es besteht keine Zuständigkeit der Bundesregierung. Die Untersuchung ‚Viele Welten leben‘ (s. Vorbemerkung) zeigt aber, dass Kindergartenbesuch für in Deutschland geborene junge Migrantinnen selbstverständlicher Bestandteil ihrer Bildungslaufbahn ist. Lediglich zehn Prozent der in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Befragten haben keinen Kindergarten besucht.

24. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Sprachkenntnisse von ausländischen Kindergartenkindern und ausländischen Schülern aus muslimischen Familien vor (getrennt nach Geschlecht und Schulformen)?

25. Wie viele Kinder und Jugendliche aus muslimischen Familien mit deutscher und wie viele Kinder und Jugendliche aus muslimischen Familien mit einer anderen Staatsangehörigkeit nehmen in Deutschland an einem islamischen Religionsunterricht in Koranschulen teil?

26. Zu welcher Tageszeit wird dieser Unterricht erteilt und kollidiert er gegebenenfalls mit der offiziellen Unterrichtszeit an allgemeinbildenden Schulen?

27. Welches Verständnis der Rechte bzw. der Gleichberechtigung von Mann und Frau vermitteln nach Kenntnis der Bundesregierung die Koranschulen?

Keine Zuständigkeit Bundesregierung.

28. Wie schätzt die Bundesregierung den Einfluss des islamischen Religionsunterrichts an Koranschulen auf die Integrationsleistung der Jugendlichen ein?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

29. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Jungen und Mädchen aus muslimischen Familien für länger als ein Jahr in das Heimatland der Eltern bzw. Großeltern reisen, um dort schulische Einrichtungen zu besuchen?

    Wenn ja, in welchem Alter findet dieser Aufenthalt statt und wie alt sind die Mädchen und Jungen bei ihrer Rückkehr?

Hierzu wird auf Bundesebene keine amtliche Statistik geführt. Ob einzelnen Ländern Erkenntnisse vorliegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die entsprechenden Angaben könnten allenfalls durch die Landesschulverwaltungen ermittelt werden.

30. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele Mädchen aus muslimischen Familien, für deren Befreiung vom koedukativen Unterricht Musterbriefe im Internet abgerufen werden können, aufgrund religiöser Motive vom Sportunterricht und von Klassenfahrten in den einzelnen Bundesländern befreit werden möchten und welchen Einfluss dabei die islamischen Vereine in Deutschland haben?

Keine Zuständigkeit der Bundesregierung. Es sei aber auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1993 (Az. 6 C 8/91, in: InfAuslR 2/1994, S. 59 bis 65) zur Befreiung muslimischer Mädchen vom koedukativ erteilten Sportunterricht hingewiesen. Das Gericht hat darin muslimischen Mädchen oder deren Eltern die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht zu erreichen. Es ist der Bundesregierung bekannt, dass seither muslimische Schülerinnen oder deren Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Genaue Zahlen liegen nicht vor. Es ist nur bekannt, dass verschiedene muslimische Organisationen, wie zum Beispiel der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. und der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V., ihre Gemeinden und deren Mitglieder über diese

Möglichkeit informiert haben. Verschiedene Gruppierungen verbreiten Musteranträge für die Beantragung einer Befreiung im Internet.

Auch zur Teilnahme muslimischer Mädchen an Klassenfahrten liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. In einem religiösen Rechtsgutachten vom Juli 2000 des früheren Vorsitzenden der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e. V., der „Kamel-Fatwa", heißt es, dass „eine mehrtägige Reise mit Übernachtung außerhalb der ehelichen/elterlichen Wohnung für muslimische Frauen ohne Begleitung eines Mahram (i. e. eines engen männlichen Verwandten) nicht erlaubt ist und gegen islamische Regeln verstößt". Es ist bekannt, dass muslimische Eltern unter Berufung auf dieses Rechtsgutachten die Teilnahme ihrer Töchter an Klassenfahrten abgelehnt haben. Darüber hinaus liegt eine Stellungnahme des Zentralrates der Muslime vor, wonach eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Klassenfahrten durchaus erwünscht ist, unter der Voraussetzung, dass die Eltern darauf vertrauen können, dass es nicht zu engen körperlichen Kontakten zwischen Jungen und Mädchen kommt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das VG Hamburg am 19. Januar 2004 den Antrag zweier muslimischer Schülerinnen und deren Mutter auf Befreiung vom Biologie-Unterricht abgewiesen hat. Nach der Auffassung des Gerichts verletzt die Teilnahme an Aufklärungsstunden im Biologieunterricht weder die Religionsfreiheit der Schülerinnen noch das Erziehungsrecht der Eltern.

31. Welche religiösen Gruppierungen gibt es, die eine derartige Freistellung ebenfalls beantragen, und wie sehen generell die Genehmigungsverfahren hinsichtlich solcher Anträge aus?

32. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele muslimische Schülerinnen und Schüler einen Schulabschluss machen oder die Schule frühzeitig verlassen?

Keine Zuständigkeit der Bundesregierung.

33. Wie hoch ist der Anteil von Studentinnen und Studenten aus muslimischen Familien, die eine Hochschulausbildung absolvieren (getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit)?

Die Religionszugehörigkeit wird in den die unterschiedlichen Bildungsbereiche betreffenden Statistiken und im Mikrozensus nicht erfasst. Daher liegen keine die Frage betreffenden Angaben vor.

34. In welchen Studienfächern sind Studentinnen aus muslimischen Familien in Deutschland hauptsächlich anzutreffen?

35. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Studentinnen und Studenten aus muslimischen Familien in Deutschland, die ihr Studium abschließen?

36. Welche Ausbildungsberufe werden vorwiegend von Mädchen aus muslimischen Familien ergriffen, welche von den Jungen?

37. Wie hoch ist die Zahl von Mädchen und Jungen aus muslimischen Familien, die ihre Berufsausbildung vorzeitig ohne Abschluss beenden?

    Welche Gründe werden vorwiegend für den Abbruch genannt?

38. Wie viele Frauen aus muslimischen Familien qualifizieren sich über den so genannten zweiten Bildungsweg, besuchen Kurse an Abendschulen?

Siehe Antwort auf Frage 33.

39. Wie viele Mütter muslimischer Familien nehmen in Deutschland an so genannten „Mama-lernt-Deutsch“-Kursen oder ähnlichen Angeboten teil (untergliedert nach Bundesländern)?

Die Kurse „Mama-lernt-Deutsch“ werden ausschließlich von den Ländern gefördert und finanziert. Die Bundesregierung verfügt über keine Übersichten.

Aus Integrationsmitteln des BMI (Kapitel 06 02 Titel 685 08) werden im Haushaltsjahr 2004 Modellprojekte von Begegnungs- und Fortbildungszentren gefördert, die sich an muslimische Frauen als Zielgruppe richten. Im Rahmen dieser Projekte werden niedrig- schwellige Bildungsmaßnahmen zur Orientierung im politischen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland angeboten, die auch mit Hilfen bei der Kindererziehung verbunden sind und die die Sprachfähigkeit fördern. Ziel dieser Projekte ist es, muslimische Frauen zu motivieren, soziale Isolation und Abhängigkeiten zu überwinden und sich politisch und sozial in die Gesellschaft einzubringen. Die Maßnahmen werden in Köln (NRW), Bremen und in Tübingen (Baden-Württemberg) durchgeführt. Die Fördermittel für die Maßnahmen betragen insgesamt 85 417 Euro.

IV. Beruf

40. Wie viele muslimische Mitbürger und Mitbürgerinnen nehmen an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teil und an welchen?

41. Wie haben sich die Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote von muslimischen Männern und Frauen seit 1973 entwickelt (getrennt nach Staatsangehörigkeit)?

42. Wie hat sich die Zahl der muslimischen Männer und Frauen in Deutschland seit 1973 entwickelt, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe empfangen?

43. Sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, wie viele Frauen muslimischen Glaubens aufgrund traditioneller Rollenbilder an einer Berufsausübung gehindert werden?

44. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob, und wenn ja, wie vielen Frauen aufgrund der öffentlichen Darstellung eines traditionell muslimischen Rollenbildes (etwa dem Tragen eines Kopftuches oder eines Tschador) bereits der Einstieg in das Berufsleben verweigert wird?

45. In welchen Berufen und Branchen sind Frauen muslimischen Glaubens beschäftigt (Auflistung nach Branchen)?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Daten über wirtschaftliche Merkmale differenziert nach der Konfession vor. Weder der Mikrozensus noch die amtliche Gründungsstatistik erfassen die Religionszugehörigkeit.

Bei der statistischen Erfassung von Erwerbstätigen- und Arbeitslosendaten sowie von Leistungen aus dem SGB III wird dieses Merkmal nicht erhoben. Es liegen daher auch keine Daten zum Umfang der Teilnahme von Muslimen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, ihrem Anteil bei der Erwerbs- und Arbeitslosenquote noch über den Umfang des Leistungsbezuges vor. Ebenfalls können keine Angaben über ausgeübte Tätigkeiten gemacht werden.

46. In welchem Umfang und in welchen Bereichen sind Frauen muslimischen Glaubens im öffentlichen Dienst beschäftigt?

Die Zahl der Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens in der Bundesverwaltung und in der Bundeswehr wird im Rahmen der nach § 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes durchzuführenden Personalstandsstatistik nicht erhoben. Auch aus anderen Erhebungen oder sonstigen Unterlagen stehen keine statistischen Angaben zur Verfügung. In den Personalbögen bei der Einstellung wird die Religionszugehörigkeit nicht abgefragt; im Rahmen der Besoldung/Vergütung werden nur die Konfessionen „evangelisch“ und „katholisch“ erfasst; unter den Übrigen sind neben Muslimen und Muslima alle anderen und diejenigen, die keiner Religion angehören, erfasst.

47. Wie viele muslimische Mütter vereinbaren Familie und Beruf, und in welchen Berufen sind diese überwiegend tätig?

Gesicherte statistische Daten gibt es auch hierzu nicht.

Die Untersuchung ‚Viele Welten leben‘ (s. Vorbemerkung) zeigt eine ausgesprochene Familienorientierung junger Frauen mit Migrationshintergrund. Diese Orientierung verbinden sie mit dem Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren.

48. Wie viele Frauen muslimischen Glaubens befinden sich in Deutschland in leitenden Positionen in Wirtschaft und Wissenschaft?

49. Wie viele Frauen muslimischen Glaubens in Deutschland sind Ärztinnen, Professorinnen, Rechtsanwältinnen und Ingenieurinnen?

50. Wie viele Frauen muslimischen Glaubens leiten in Deutschland ein eigenes Unternehmen und in welchen Branchen?

51. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen diese Unternehmen?

Siehe Antwort auf die Fragen zu 40 bis 45.

52. Wie viele Muslima wurden in Deutschland für ihre Leistungen auf kulturellem, sportlichem, politischem, sozialem und wissenschaftlichem Gebiet ausgezeichnet?

Hierzu gibt es keine Erkenntnisse der Bundesregierung.

V. Organisation und politische Partizipation

53. Welche und wie viele islamische Vereine und Verbände gibt es in Deutschland in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Auch eine aktuelle Anfrage bei der Geschäftsstelle der Sportministerkonferenz der Länder und dem Deutschen Sportbund hat hierzu nichts ergeben.

54. Wie hoch ist der Anteil der Frauen in diesen Organisationen?

Siehe Antwort auf Frage 53.

55. Welche Haltung nehmen die in Deutschland aktiven islamischen Organisationen zur Frage der Gleichberechtigung der Frau ein?

Vertreter muslimischer Organisationen sind bemüht darzulegen, dass der Islam die Gleichberechtigung der Geschlechter durchaus kenne und praktiziere. Diese Äußerungen sind allerdings zumeist im Zusammenhang mit dem islamischen Recht zu sehen.

So haben nach Artikel 6 der „Islamischen Charta" des Zentralrats der Muslime Muslim und Muslima die gleiche Lebensaufgabe. Sie soll darin bestehen, Gott zu erkennen, ihm zu dienen und seinen Geboten zu folgen. Die Erfüllung dieser Lebensaufgabe soll auch der „Erlangung von Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und Wohlstand" dienen. In ihrem zweiten Teil, der sich den politischen und rechtlichen Fragen widmet, bejaht die Charta die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht allgemein, sondern erwähnt nur das gleiche Wahlrecht für Männer und Frauen (Artikel 11). Demnach sind Mann und Frau zwar grundsätzlich vor Gott gleichwertig; ob sie auch in ihrem gesellschaftlichen Handeln in allen Bereichen gleichberechtigt sind, bleibt dagegen offen.

Generell ist zu beobachten, dass islamistische Organisationen zum Teil die Frage der Gleichberechtigung gar nicht oder wenig dezidiert thematisieren. Einige befürworten nach außen die Gleichberechtigung von Mann und Frau. In der Praxis allerdings ist der Alltag nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz generell geprägt von einem streng patriarchalischen Rollenverständnis. In den Moscheen und Islamischen Zentren findet eine Vielzahl von Veranstaltungen für Frauen und Männer getrennt statt. In den Bildungseinrichtungen ist koedukativer Unterricht vollkommen unüblich, ebenso im Koran- oder Religionsunterricht in den Moscheen und Islamischen Zentren.

56. Wie viele Frauen und Männer muslimischen Glaubens sind in politischen Parteien und Parlamenten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene vertreten?

Die Bundesregierung äußert sich weder zu Angelegenheiten politischer Parteien noch zu Angelegenheiten anderer Verfassungsorgane des Bundes, der Landesparlamente oder der Kommunalvertretungen.

VI. Medien und Kulturteilhabe

57. In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung deutschsprachige Nachrichtenprogramme und Zeitungen von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, deren Familien aus islamischen Ländern stammen, genutzt?

Der Bundesregierung liegen derzeit lediglich Daten über die Mediennutzung der türkischen – nicht der islamischen – Bevölkerung (2,4 Millionen Menschen) in Deutschland aus dem Jahr 2001 vor. Diese Daten unterscheiden nicht nach dem Kriterium des Geschlechts. 90 Prozent der türkischen Bevölkerungsgruppe werden vom Medium Fernsehen erreicht. Zeitungen und Radio erreichen 46 Prozent dieser Menschen. Deutsche Fernsehprogramme werden von 70 Prozent der türkischen Bevölkerung regelmäßig – d. h. als Stammnutzer an vier Tagen der Woche – genutzt. Das deutschsprachige Radio hat einen Stammnutzeranteil von 37 Prozent; deutschsprachige Tageszeitungen liegen bei 29 Prozent. 28 Prozent der in Deutschland lebenden Türken nutzen ausschließlich deutschsprachige Medien.

58. In welchen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Vertreterinnen von islamischen Religionsgemeinschaften in den Rundfunkräten vertreten?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen kein Entsendungsrecht von Vertretern oder Vertreterinnen islamischer Religionsgemeinschaften in die Rundfunkräte öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten vor. In fünf Anstalten ist eine ausländische Vertreterin oder ein ausländischer Vertreter Mitglied im Rundfunkrat, entsandt durch Arbeitsgemeinschaften Kommunaler Ausländervertretungen, Ausländerbeiräte, Ausländerbeauftragte oder kommunale Landesverbände. Diese Vertreterinnen oder Vertreter können im Einzelfall auch Personen islamischen Glaubens sein. Islamische Frauen sind derzeit in keinem Rundfunkrat vertreten.

59. Wie viele Muslima sind Moderatorinnen und Redakteurinnen in deutschen Medienunternehmen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Muslima Moderatorinnen und Redakteurinnen in deutschen Medienunternehmen sind.

VII. Gewalt

60. Wie viele muslimische Frauen waren Opfer häuslicher, extremistischer und anderer Gewalt?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Anzahl muslimischer Frauen ist, die Opfer häuslicher, extremistischer und anderer Gewalt in der Bundesrepublik geworden sind. Die polizeilichen Statistiken erfassen Straftaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nach Merkmalen wie der Religionszugehörigkeit.

An Schätzungen des Dunkelfeldes beteiligt sich die Bundesregierung mangels verlässlicher wissenschaftlicher Grundlagen nicht. Verwiesen wird auf die in der Vorbemerkung genannte vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

61. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Motive für Gewalttaten an muslimischen Mitbürgerinnen vor?

62. In welcher Beziehung stehen die Täter zu den misshandelten Frauen?

Siehe Antwort zu 60.

63. Wie viele „Schandemorde“ gibt es jährlich in Deutschland und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer?

Mit dem hier angesprochenen Phänomen der „Ehrenmorde“ werden im allgemeinen Tötungsdelikte umschrieben, die im Namen der „Ehre“ meist von männlichen Familienangehörigen begangen werden, um die vermeintlich verletzte „Ehre“ der Familie wieder herzustellen. Grundlage für Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist dabei der traditionelle Ehrenkodex, auf den sich die männlichen Täter – in der Regel Familienangehörige der Frau: Mann, Bruder, Vater, Cousin – berufen und den die Frau strikt einzuhalten hat. Nach Einschätzung des UN-Weltbevölkerungsberichtes 2000 gibt es weltweit pro Jahr rund

5000 Opfer „Ehrenmorde“, wobei sich diese nicht auf die islamische Welt bzw. auf islamisch geprägte Gesellschaften beschränken.

Zum Ausmaß und zu den Hintergründen von „Ehrenmorden“ in Deutschland gibt es keine verlässlichen Daten oder Studien. In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt keine Registrierung von Straftaten, die die Ehre der Frau/der Familie als Motivlage angeben. Die PKS enthält lediglich Aussagen darüber, wie viele der weiblichen Opfer von Mord und Totschlag in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihrem Täter standen (für 2002: 52,8 Prozent von insgesamt 412 Opfern). Diese Zahl lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächliche Zahl von „Ehrenmorden“ zu. Nach Einschätzungen der Hilfsorganisation Papatya[1)] sind „Ehrenmorde“ seltene Einzelfälle.

Der Bundesregierung sind keine Untersuchungen bekannt, die eine fundierte Abschätzung einer Dunkelziffer erlauben.

64. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang Frauen und Mädchen in Deutschland Opfer von Genitalverstümmelungen werden?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang muslimische Frauen und Mädchen in Deutschland Opfer von Genitalverstümmelungen werden.

Zur Frage der Genitalverstümmelung, die im Übrigen nicht nur in islamischen, sondern auch in anderen Kulturkreisen vorkommt, hat sich die Bundesregierung u. a. auch in der Antwort auf die Große Anfrage „Islam in Deutschland“ geäußert. Auf die dortigen Ausführungen (zu Frage 22 c, S. 79) wird verwiesen.

65. Haben Frauen aus muslimischen Familien das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der ehelichen Wohnung bei Trennung in Anspruch genommen?

Insbesondere die Justizstatistiken der Länder lassen erkennen, dass von den Schutzinstrumentarien des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung Gebrauch gemacht wird. Der religiöse Hintergrund der Antragstellerinnen und Antragsteller wird in den Justizstatistiken jedoch nicht ausgewiesen (s. auch Vorbemerkung). Der Bundesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang Frauen aus muslimischen Familien das Gewaltschutzgesetz in Anspruch genommen haben.

66. Welche weiteren Initiativen plant die Bundesregierung, außer dem Aktionsplan „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, um Mädchen und Frauen aus muslimischen Familien vor Gewalt zu schützen?

Die Maßnahmen des im Dezember 1999 verabschiedeten „Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, die bereits umgesetzt sind bzw. auf den Weg gebracht wurden, richten sich grundsätzlich an alle Frauen. Ob gesonderte Maßnahmen für Musliminnen in die Fortschreibung

---

[1)] *Papatya* ist eine seit 1986 in Berlin bestehende anonyme Krisen- und Übergangseinrichtung für Zuflucht suchende Mädchen aus der Türkei, aber auch aus anderen Ländern mit ähnlichem kulturellen Hintergrund. Die Mädchen und Frauen, die vor Gewaltanwendung und Gewaltandrohung im Namen der Ehre bei *Papatya* Zuflucht suchen, stammen vorwiegend aus der Türkei, dem Libanon, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Afghanistan, Pakistan, Irak, Angola, Palästina, Sri Lanka.

dieses Aktionsplan, die für diese Wahlperiode vorgesehen ist, einfließen werden, hängt auch von der Auswertung der Ergebnisse der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ab (siehe Vorbemerkung).

67. Wie viele muslimische Mitbürgerinnen suchen jährlich Zuflucht in einem Frauenhaus?

Die Belegungszahlen der Frauenhäuser werden nicht bundesweit erfasst. Nach Schätzungen sollen bis zu 45 000 Frauen mit ihren Kindern jährlich in den über 400 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Deutschland vorübergehend unterkommen. Etwa 30 Prozent der Frauen in den Frauenhäusern sollen aus Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung stammen. Der Anteil der Frauen mit muslimischem Hintergrund an den Frauen, die ein Frauenhaus aufsuchen, würde damit über ihrem Anteil an der Bevölkerung liegen. Bei einer Interpretation dieses erhöhten Anteils ist zu berücksichtigen, dass vermutlich – ebenso wie bei Frauen anderer Religionszugehörigkeit – ein gehäuftes Zusammentreffen mehrerer Problemlagen, wie z. B. ökonomische Abhängigkeit, Schwierigkeiten bei einer Lösung aus dem familiären Umfeld sowie bei der selbständigen Organisation von anderen Hilfsmöglichkeiten und/oder fehlende alternative Ausweichmöglichkeiten, die Häufigkeit der Nutzung des Angebots von Frauenhäusern beeinflusst.

68. Existieren in Deutschland Frauenhäuser, die auf die Bedürfnisse von Frauen aus muslimischen Familien abgestimmt sind?

    Wenn ja, werden diese von diesen Frauen eher aufgesucht?

Die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern in Deutschland beschäftigen sich intensiv mit den Frauen aus nichtdeutschen Kulturkreisen, auch um das Zusammenleben der Frauen im Frauenhaus konfliktfrei zu gestalten. An der Thematik besteht auf Tagungen von Frauenhausmitarbeiterinnen deshalb ein großes Interesse. Wie sehr das Thema in das Blickfeld der Frauenhäuser gelangt ist, wird auch daran deutlich, dass immer mehr Frauen mit Migrationshintergrund, z. B. als Sozialarbeiterinnen, in Frauenhäusern eingestellt werden. Viele Frauenhausmitarbeiterinnen verfügen daher über Sprachkenntnisse, die ihnen eine bessere Betreuung von Frauen mit Migrationshintergrund ermöglichen. Auch die Diskussionen um die Novellierung des § 19 Ausländergesetz (im Jahre 2000), an dem sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser engagiert beteiligt haben, zeigt die Bedeutung der Arbeit mit Frauen mit Migrationshintergrund für die Frauenhäuser. Vereinzelt gibt es – in großen Städten – auch Spezialisierungen (z. B. Internationale Frauenhäuser in Koblenz und Düsseldorf). Jedoch existiert nach Kenntnis der Bundesregierung kein Frauenhaus, das sich ausschließlich auf muslimische Frauen spezialisiert hat.

VIII. Ehe und Familie

69. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, wie viele der in Deutschland lebenden muslimischen Frauen mit nicht-muslimischen Männern und wie viele der in Deutschland lebenden muslimischen Männer mit nicht-muslimischen Frauen verheiratet sind?

Angaben zum Bestand muslimischer/nicht-muslimischer Ehen liegen nicht vor. Allerdings werden seit 2000 Angaben zu den Eheschließungen auch nach Zugehörigkeit zu islamischen Religionsgemeinschaften erfasst. Danach ergibt sich, dass erheblich mehr Männer islamischer Religionszugehörigkeit eine Frau einer anderen Religionszugehörigkeit heiraten als islamische Frauen nicht-islamische Männer.

Eheschließende nach Zugehörigkeit zu islamischen Religionsgemeinschaften

Jahr	Frau islamische Religionsgemeinschaft, Mann andere Religionszugehörigkeit*	Mann islamische Religionsgemeinschaft, Frau andere Religionszugehörigkeit*	Mann und Frau Islamische Religionsgemeinschaften
2000	2 876	10 585	8 013
2001	2 810	8 769	8 185
2002	3 093	8 813	8 632

*) Einschließlich Gemeinschaftslose, ungeklärt und ohne Angabe

70. Wie hoch ist die Scheidungsrate bei muslimischen Ehepaaren in Deutschland?

Welcher Ehepartner reicht vorwiegend die Scheidung ein?

Auf der Grundlage der Justizstatistik können die Fragen nicht beantwortet werden, da die Religionszugehörigkeit der Parteien in Ehe- und Familiensachen nicht erfasst wird (s. auch Vorbemerkung).

71. Wem werden bei Scheidungen muslimischer Ehepaare vorwiegend die Kinder zugesprochen, und wie ist es bei nicht-muslimischen Ehepaaren der Fall?

Siehe Antwort auf Frage 70.

72. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der „Zwangsheiraten“ von in Deutschland lebenden muslimischen Frauen ein (getrennt nach Staatsangehörigkeit und Ort der Eheschließung)?

Zu „Zwangsheiraten“ muslimischer Frauen liegen keine Erkenntnisse vor. Hierauf wurde bereits in der Antwort vom 3. November 2003 auf die schriftliche Frage von Dr. Jüttner, MdB (Bundestagsdrucksache 15/1949, S.9) hingewiesen.

Auch über die Zahl der Anfragen von jungen Frauen und Mädchen bei einschlägigen Unterstützungs- oder Beratungsorganisationen können keine Angaben gemacht werden, da diese Fälle auch dort nur unvollständig und nicht systematisch mit dem Merkmal „Zwangsverheiratung“ dokumentiert werden. Neben der Vielzahl der verschiedenen in Betracht kommenden Angebote und Einrichtungen dürfte hier auch ein Problem darin liegen, dass eine evtl. drohende Zwangsverheiratung oft nur einen von mehreren Anlässen (z. B. neben Gewalttätigkeit in der Familie) darstellt, die den Auslöser für ein Hilfegesuch bilden, so dass das Thema Zwangsheirat nicht in erster Linie Gegenstand der Beratungen der Hilfseinrichtung wird.

73. Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie viele in Deutschland lebende Muslime mit mehreren Frauen verheiratet sind?

Statistische Angaben zu Mehrehen liegen nicht vor. In Deutschland können keine Mehrehen geschlossen werden. Das geltende Prinzip der Einehe verbietet die Eingehung einer Mehrehe in Deutschland auch dann, wenn das Heimatrecht der Verlobten dies zulässt. Im Ausland geschlossene polygame Ehen können in Deutschland zwar in bestimmten Fällen anerkannt und fortgesetzt werden. Die Ehegatten können hier aber nicht auf Herstellung einer polygamen Ehe verklagt und auch nicht gegen ihren Willen an einer solchen Verbindung festgehalten werden.

IX. Senioren

74. Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie sich der Anteil der über 65-jährigen Muslime in Deutschland entwickelt (getrennt nach Geschlecht)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

75. Wie viele der in Deutschland lebenden betagten Muslime werden zu Hause gepflegt und wie viele leben im Altenheim (getrennt nach Geschlecht)?

Auch hierzu gibt es keine verwertbaren statistischen Aussagen.

Die Untersuchung ‚Die Lebenssituation älterer alleinstehender Migrantinnen' (siehe Vorbemerkung) zeigt, dass bei dieser Gruppe eine große Kluft besteht zwischen ihren Pflegewünschen und den Möglichkeiten, diese zu realisieren. Generell kann konstatiert werden, dass die befragten Migrantinnen im Pflegefall zwar eine familiäre Versorgung und Betreuung durch ihre Nachkommen erhoffen und wünschen, die Mehrzahl jedoch nicht mehr vorbehaltlos davon ausgeht, umfassende Versorgungsleistungen durch Angehörige sicherstellen zu können.

76. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Altenheime auf die zunehmende Anzahl pflegebedürftiger Menschen muslimischen Glaubens eingestellt?

Die Altenheime nehmen diese neue Zielgruppe nach und nach wahr. Viele Initiativen gehen in diesem Bereich von Ländern und Kommunen aus. Die Bundesregierung fördert daher modellhaft den Aufbau eines Altenhilfezentrums des Frankfurter Verbands für Alten- und Behindertenhilfe e. V. mit interkulturellem Schwerpunkt in Frankfurt/Main, das alten und pflegebedürftigen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen, biografischen und religiösen Hintergrund ein Zuhause bieten wird. Es soll insbesondere dazu beitragen, die Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation älterer Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Das Nutzungs- und Pflegekonzept berücksichtigt deshalb auf besondere Weise die kulturellen Traditionen und die Religion älterer – meist muslimischer – Migrantinnen und Migranten. Von besonderer Bedeutung ist das innovative Pflege- und Betreuungskonzept, das den spezifischen Anforderungen an den Lebensalltag gläubiger Muslime Rechnung trägt. Insbesondere betrifft dies die Lebensbereiche Ernährung und Körperpflege, schließt aber auch Gebetsrhythmen, rituelle Waschungen und die Sterbebegleitung ein. Um Sprachbarrieren abzubauen, plant der Träger bilinguale Pflegekräfte und Sprachmittler zu beschäftigen. Das Pflege- und Hauswirtschaftspersonal wird für den Bereich der kultursensiblen Pflege besonders qualifiziert.

77. Sind der Bundesregierung religionsspezifische Herausforderungen bekannt, die im Zusammenhang mit der Pflege von Senioren muslimischen Glaubens auftreten, und wenn ja, welche?

Siehe Antwort auf Frage 76.

78. Hat sich das Bestattungs- und Friedhofswesen auf die Zunahme der Bestattung von Menschen islamischer Herkunft eingerichtet?

    Wenn nein, welche Maßnahmen will die Regierung treffen?

Das Bestattungs- und Friedhofswesen fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Zahlreiche Kommunen haben durch die Einrichtung von Sondergrabfeldern auf die Zunahme der Bestattung von Menschen islamischer Herkunft reagiert. Die Bundesregierung hat zu dieser Frage in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Islam in Deutschland“ ausführlich Stellung genommen (Frage 8, S. 21 bis 25). Zu ergänzen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 durch eine Neufassung des Bestattungsgesetzes (Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen) dem Begehren von Muslimen nach sargloser Bestattung Rechnung getragen hat.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333